

D. Aufsicht und Unfallschutz

Art und Umfang der Aufsicht ist durch das Schulgesetz NRW (SchulG) und entsprechende Erlasse festgelegt. Da das Betreuungsangebot in Verantwortung und unter Aufsicht der Schule durchgeführt wird, handelt es sich um eine Schulveranstaltung. Somit sind die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

E. Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten der angemeldeten Schülerinnen und Schüler beteiligen sich an der Finanzierung des Betreuungsangebotes durch einen einkommensabhängigen monatlichen Elternbeitrag, der durch die Stadt Soest auf Grundlage einer entsprechenden Satzung erhoben wird. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden im Rahmen einer separaten Vereinbarung vom Maßnahmeträger eingezogen.

Die Elternbeiträge betragen **derzeit** (voraussichtlich wird es zum Schuljahresbeginn noch eine Änderung der Beitragssatzung geben)

Bruttoeinkommen	mtl. Elternbeitrag	Bruttoeinkommen	mtl. Elternbeitrag
0 – 31.000 €	0 €	56.001 – 62.000 €	121 €
31.001 – 37.000 €	48 €	62.001 – 68.000 €	159 €
37.001 – 43.000 €	68 €	68.001 – 75.000 €	168 €
43.001 – 50.000 €	77 €	ab 75.001 €	180 €
50.001 – 56.000 €	109 €		

Für Geschwisterkinder in der OGS sind Beitragsermäßigungen vorgesehen.

Soest, den _____

(1. Erziehungsberechtigte/r)

(2. Erziehungsberechtigte/r)

Die Erziehungsberechtigten haben eine Ausfertigung des Vertrages erhalten und erkennen die Vertragsbedingungen an.

Für die Stadt Soest

(Maßnahmeträger)

(Schulleiter/in)



**Betreuungsvertrag offene Ganztagschule
im Primarbereich**

für das Schuljahr 2026/27

Hinweis: Dieser Vertrag gilt nur für das Schuljahr 2026/27

Zwischen der Stadt Soest als Schul- und Jugendhilfeträger

und den nachstehend genannten Erziehungsberechtigten

Name 1. Erziehungsberechtigter:	Vorname:	Telefon-Nr.:

Name 2. Erziehungsberechtigter:	Vorname:	Telefon-Nr.:

PLZ, Wohnort:	Straße, Hausnummer

wird für die Dauer des Schuljahres 2026/27 folgender Vertrag für die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS)

an der _____ geschlossen:
(Grundschule)

1. Aufnahme

Das Kind _____
(Name) (Vorname)

geboren am _____ Klasse _____

wird ab _____

in der OGS der vorstehend genannten Schule ganztags betreut.

Vertragsbedingungen

A. Umfang der Betreuung

Die Betreuung erfolgt durch Maßnahmeträger auf der Grundlage einer mit der Stadt Soest geschlossenen Kooperationsvereinbarung.

Sie findet an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

In den Osterferien, den Herbstferien und für drei Wochen in den Sommerferien sowie an unterrichtsfreien Schultagen findet ebenfalls Betreuung statt.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. zur Mitarbeiterfortbildung) kann nach rechtzeitiger Ankündigung eine Schließung für einzelne Tage erfolgen.

Die Betreuung beginnt und endet grundsätzlich auf dem Schulgelände. Eine Teilnahme ist nur bei hinreichendem Impfschutz gegen Masern möglich.

Über Fragen der konkreten Ausgestaltung der Betreuungsangebote im Einzelfall entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Leitung der OGS.

B. Fernbleiben

Bei Anmeldung zur Betreuung wird eine regelmäßige Teilnahme des Kindes am Angebot während der gesamten Betreuungsdauer vorausgesetzt. Bei Fernbleiben aus wichtigem Grund ist die Schule bzw. die Leitung der OGS rechtzeitig zu verständigen. Ein Fernbleiben berechtigt nicht zur Minderung des monatlich zu zahlenden Elternbeitrages. Für Notfälle ist an der Schule eine Telefonnummer zu hinterlegen, über die eine Kontaktperson erreichbar ist. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend.

C. Kündigung des Vertrages

Der Betreuungsvertrag endet mit Ablauf des Schuljahres zum 31.07.2027.

Die Entscheidung über die Wirksamkeit einer Kündigung durch die Erziehungsberechtigten im laufenden Schuljahr aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund eines Schulwechsels des Kindes, liegt im Ermessen des Trägers der Maßnahme und bedarf des Einvernehmens der Stadt Soest.

Eine Kündigung durch den Träger des Betreuungsangebotes ist vor Ende des Schuljahres u. a. möglich,

- wenn der Elternbeitrag oder der Beitrag zur Mittagsmahlzeit trotz schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt wird;
- wenn das Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt;
- bei groben Verstößen gegen die Schulordnung, wenn eine vorherige mündliche und schriftliche Information der Erziehungsberechtigten ohne Wirkung geblieben ist.

Näheres regelt die Elternbeitragssatzung. Sollte die Gesamtfinanzierung der Maßnahme (etwa bei Nichtbewilligung der Fördermittel des Landes für die Angebote der OGS) nicht sichergestellt sein, steht der Stadt Soest ein außerordentliches fristloses Sonderkündigungsrecht zu.